

Beschluss des Regierungsrates über Verzicht auf Anordnung einer kantonalen Volksabstimmung vom 8. März 2015

(vom 26. November 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Am 8. März 2015 findet keine kantonale Volksabstimmung statt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

III. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|------------------|----------------------|
| Die Präsidentin: | Der Staatsschreiber: |
| Aeppli | Husi |